

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Fa. Guggenberger-Aschenauer Metallveredelungswerk GmbH, Hans-Vogel-Straße 123, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 3.9.1

Vorhaben (Änderung einer Anlage):

Die Firma Guggenberger-Aschenauer Metallveredelungswerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, betreibt am Standort, Hans-Vogel-Straße 123, 90765 Fürth, eine Galvanikanlage.

Die Firma Guggenberger-Aschenauer Metallveredelungswerk GmbH hat mit Schreiben vom 29.01.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 Anhang 1 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Abluftbehandlungsanlagen im Bereich der Galvanikanlage. Die Modernisierung umfasst eine Neuordnung des Gesamtabluftkonzeptes, das u. a. folgende Maßnahmen beinhaltet:

Die Schornsteine aller Emissionsquellen sollen auf 7 m über First bzw. 15,5 m über GOK angepasst werden. Zwei der bestehenden Abluftbehandlungsanlagen sollen ausgetauscht und umgebaut werden. Die Austrittsstellen über Dach sollen verschoben werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Reduktion der ausgestoßenen Emissionen.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 3.9.3 Anlage 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG vorliegt.

Entscheidung vom: 09.04.2024

Ergebnis der Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Durch die Errichtung der neuen Abluftreinigungsanlage ist das Schutzgut der menschlichen Gesundheit nicht nachteilig betroffen. Dies wird durch ein lufthygienisches Gutachten belegt, die Konzentrationsgrenzen der TA-Luft werden eingehalten. Das Schutzgut Luft ist sicher vor nachteiligen Einwirkungen geschützt. Die Bagatellmassenströme der TA-Luft 2021 werden deutlich unterschritten, die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA-Luft 2021 ist sichergestellt.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 23.05.2024
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister